

# Bekanntmachung der Stadt Harburg (Schwaben)

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbezugssatzung „Espenstraße“, 1. Änderung und Erweiterung, Mauren

Hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 2 BauGB

a)

Der Stadtrat Harburg hat am 25.03.2021 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Einbezugssatzung „Espenstraße“ 1. Änderung und Erweiterung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries / Rain beauftragt. Der Geltungsbereich umfasst die Fl.-Nrn. 119, 119/1, 121, 121/1, 121/2 und 387 (TF, Ausgleich) Gemarkung Mauren.

Der Geltungsbereich (Baugrundstück) ist wie folgt umgrenzt:

- **im Norden:** Fl.-Nr. 173/13 (Espenstraße)
- **im Osten:** Fl.-Nrn. 123/1 (Wohnbebauung), 123 (Grünfläche)
- **im Süden:** Fl.-Nr. 193 (Hahnenweg)
- **im Westen:** Fl.-Nr. 117 (Grünfläche) der Gemarkung Mauren

Die Lage des Plangebietes ist dem Lageplan zu entnehmen, der nachfolgend abgedruckt ist. Für den Bereich der im Jahre 2009 in Kraft getretenen Einbezugssatzung „Espenstraße“ wurde ein Antrag für eine Nachverdichtung gestellt. Es sind Anbauten sowie weitere bauliche Anlagen bzw. Nachverdichtungen (Garagen, private Verkehrsfläche etc.) geplant. Ein Teil der vorgesehenen Nachverdichtung ist derzeit bauplanungsrechtlich jedoch nicht zulässig, da diese im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegt und auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB nicht gegeben sind.

Daher ist es erforderlich, die Einbezugssatzung zu ändern und zu erweitern, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Die Stadt ist bereit, durch die Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Bebauung zu schaffen. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „gemischte Baufläche“ und "Grünfläche“ dargestellt. Die vorgesehene Planung als „gemischte Baufläche“ (gemäß § 5 BauNVO - Baunutzungsverordnung) ist somit nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Diese kleinräumige Änderung soll im Zuge der nächsten Fortschreibung mit aufgenommen werden.

b)

In der Sitzung vom 25.03.2021 hat der Stadtrat den Entwurf in der vorgelegten Form gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Entwurf der 1. Änderung und Erweiterung der Einbezugssatzung „Esenstraße“ in der Fassung vom 25.03.2021 liegt hierzu in der Zeit vom

**vom 26.04.2021 bis einschließlich 31.05.2021**

bei der Stadt Harburg, Schloßstraße 1, 86655 Harburg (Schwaben) aus und kann während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Auf Grund des derzeitigen Katastrophenschutzfalles zur Eindämmung des Corona-Virus sind Einsichtnahmen in den Rathäusern/Verwaltungen nur nach Terminvereinbarung möglich (Tel.: 09080 / 9699-0, E-Mail: poststelle@stadt-harburg-schwaben.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Stadt Harburg vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbezugssatzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Harburg, den **12.04.2021**

.....

Werner Heller, 3. Bürgermeister

(Siegel)

